

## **Erklärung nach § 31 GO-BT**

### **des Abgeordneten Jörg Tauss**

#### **zur Abstimmung zur 2./3. Les. Reg.-Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt (BT-Drs16/10121)**

Ich verweigere dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt (16/10121) bei der Beratung in 2. und 3. Lesung meine Zustimmung.

Nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 9a des Grundgesetzes (GG) hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht. Der Entwurf dient der einfachgesetzlichen Umsetzung dieser neuen Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Das BKA soll im Zuge der Novellierung des BKA-Gesetzes ein umfassendes Spektrum geheimer Ermittlungsinstrumentarien erhalten. Diese Möglichkeiten sollen auch explizit nicht Beteiligte betreffen, die der Gesetzesentwurf vage "Kontaktpersonen" nennt. Als Kontaktperson kann den Buchstaben des Gesetzes folgend jeder Mensch gelten, der auch nur entfernt mit einem Verdächtigen in Kontakt steht. Viele Kritiker – und auch Sachverständige auf der Öffentlichen Anhörung des BKA-Gesetzentwurfes im Innenausschuss – monierten daher zu Recht, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf dem grundsätzlichen Trennungsgebot zwischen Polizei und Geheimdienst nicht hinreichend Rechnung getragen wird bzw. dass dieses Trennungsgebot quasi aufgehoben wird.

Als eine neue Befugnis soll das BKA dabei auch verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen dürfen, womit die sog. Online-Durchsuchungen gemeint sind. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung zum Nordrhein-Westfälischen Verfassungsschutzgesetz dieser Ausforschung der digitalen Privatsphäre allerdings enge Grenzen gesetzt. Als Voraussetzung verlangt es tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung konkreter Gefahren.

Der Einsatz verdeckter Ermittlungsmaßnahmen, die so weitgehend in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen, bedarf grundsätzlich einer vorherigen richterlichen Prüfung. Der Richtervorbehalt soll eine vorbeugende Kontrolle der geplanten Überwachungsmaßnahmen durch eine neutrale Stelle gewährleisten. Die richterliche Kontrolle darf nur in begrenzten

Ausnahmefällen, etwa bei Gefahr im Verzuge (etwa während der Nachtzeiten), ausgesetzt werden und ist dann unverzüglich nachzuholen. Der Gesetzentwurf sieht jedoch Ausnahmeregelungen für besondere Eilfälle bei Maßnahmen wie der Quellentelekkommunikationsüberwachung, dem Einsatz verdeckter Ermittler oder der Online-Durchsuchung vor, die sich alle durch erhebliche Vorbereitungszeiten auszeichnen. Für die genannten Methoden sind kaum Eilfällen denkbar, in denen eine vorherige richterliche Entscheidung nicht einzuholen wäre - der Gesetzentwurf verletzt insofern den Anspruch nach effektiven prozessualen Grundrechtsschutz.

Durch den heimlichen Zugriff auf Computer und andere informationstechnische Systeme werden zudem regelmäßig nicht nur gefahrenbezogene Erkenntnisse, sondern auch tiefe Einblicke in die „digitale Privat- und Intimsphäre“ der durchsuchten Personen und ihr Kommunikationsverhalten gewonnen. Hierbei lässt es sich in vielen Fällen nicht vermeiden, dass die Ermittlungen auch den Kernbereich privater Lebensgestaltung verletzen. Darüber hinaus wird eine heimliche Ausforschung regelmäßig auch andere Personen (als die Zielperson) betreffen, deren Daten, aus welchen Gründen auch immer, auf dem „Zielcomputer“ gespeichert sind. Schon diese „Streubreite“ der Maßnahme sollte Anlass sein, Online-Durchsuchungen grundsätzlich infrage zu stellen. Aus diesen Gründen ist es auch absolut unzureichend, dass der behördeninterne Datenschutzbeauftragte des BKA und nicht etwa der unabhängige Bundesbeauftragte für den Datenschutz dafür Sorge tragen soll, den Schutz des absolut geschützten Kernbereichs privater Lebensführung sicherzustellen.

Darüber hinaus trifft der vorliegende Gesetzentwurf keinerlei Vorkehrungen dafür, die Durchsuchung des „richtigen“ Computers zu garantieren. Online-Durchsuchungen unterscheiden sich von Lauschangriffen oder auch Telekommunikationsüberwachungen, bei denen die Orte bzw. die Gelegenheiten der Überwachung – von tatsächlichen Irrtümern abgesehen – mit Gewissheit feststehen. Bei Online-Durchsuchungen hingegen besteht ein erhebliches Risiko, dass Unverdächtige betroffen werden, wenn die Infiltration des Zielsystems „von außen“ (über eine Internetverbindung) bewirkt wird. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht wurde das nicht unerhebliche Risiko einer Ausforschung des falschen Rechners – unfreiwillig – durch den Präsidenten des BKA bestätigt.

Ohnehin hat die Bundesregierung bisher keinen Nachweis dafür erbracht, dass präventive Online-Durchsuchungen unverzichtbar seien. Vergleichbare Zweifel sind bezüglich der Notwendigkeit und Effektivität von Rasterfahndungen angebracht. Der bloße Hinweis auf – nicht zu bestreitende – terroristische Bedrohungen reicht hierfür allein nicht aus. Es bedürfte vielmehr des Nachweises, dass das bisherige Instrumentarium heimlicher Überwachungsmethoden nicht ausreicht und mithin nur Online-Durchsuchungen in der Lage sind, zukünftige Gefahren zu bewältigen.

Zusätzlich erschwert wird eine Zustimmung aufgrund der erneut vorgenommenen „Relativierung der Zeugnisverweigerungsrechte“, insbesondere mit Blick auf die Arbeit der Journalistinnen und Journalisten. Dies ist allerdings nicht nur ein Problem des BKA-Gesetzes, sondern letztlich ein Folgeproblem der Änderung der StPO im vergangenen Jahr. Mit dem Gesetz zur „Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung“, verabschiedet am 9. November 2007, wurden auch die Vorgaben der Zeugnisverweigerungsrechte geändert. Ziel dieser Änderung war es, „ein harmonisches Konzept für den Schutz bei Berufsheimnisträgern“ zu schaffen. Mit der Neufassung des § 53 b (alt) bzw. 160 a (neu) des Gesetzentwurfes wurde eine Differenzierung der Zeugnisverweigerungsberechtigten nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,2 und 4 (Geistliche, Strafverteidiger und Abgeordnete) auf der einen Seite und den nach § 53 zur Verweigerung des Zeugnis Berechtigten (Anwälte, Notare, Ärzte, Therapeuten, Journalisten) andererseits vorgenommen. Für den zuerst genannten Personenkreis ist ein uneingeschränktes Beweiserhebungs- und Verwertungsverbot vorgesehen, für den zweiten Personenkreis wurde eine Verhältnismäßigkeitsprüfung etabliert, die dann zu einem Beweiserhebungsverbot führen kann. Diese Relativierung der Zeugnisverweigerungsrechte wurde von mir bereits bei der Änderung der StPO kritisiert, weil diese - gerade mit Blick auf die Angehörigen der Medien - den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Informantenschutzes und des Redaktionsheimnisses nicht adäquat Rechnung trägt. Dies gilt erst recht für die nun vorgesehenen weitgehenden Eingriffsmöglichkeiten und Maßnahmen des BKA-Gesetzes, insbesondere mit Blick auf die Online-Durchsuchung, auf die die Zeugnisverweigerungsrechte der StPO jetzt inhaltsgleich übertragen werden. Aus diesem Grund muss bei der Umsetzung des BKA-Gesetzes wie auch bei der Umsetzung der Änderungen der StPO sorgfältig geprüft werden, ob diese Relativierung des Zeugnisverweigerungsrechtes und vor allem die vorgesehene Verhältnismäßigkeitsprüfung in der Praxis tatsächlich den notwendigen Berufsheimnisschutz sicherstellen kann. Sollte es Anhaltspunkte dafür geben, dass diese Relativierung des Zeugnisverweigerungsrechtes zu einer unangemessenen Einschränkung des Berufsheimnisschutzes - und hierbei insbesondere bezüglich der verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Informantenschutz und des Redaktionsheimnisses - führt, wird auf solche Entwicklungen zeitnah reagiert werden müssen.

Nicht allein wegen dieser Punkte ist mir eine Zustimmung nicht möglich.

Berlin, der 11. November 2008

**Jörg Tauss, MdB**